



Agenturverträge

Verkürzung der Verjährung zulässig

Bislang galt, dass die Verjährung in formularmäßigen Handelsvertreterverträgen nicht kenntnisunabhängig verkürzt werden darf. Davon macht das OLG München für Versicherungsvertreterverträge eine wichtige Ausnahme.

ein Anspruch auf Provision auch für solche Geschäfte mit für ihn geschützten Kunden, die ohne seine Mitwirkung zustande gekommen sind, zugestanden habe. Den Entscheidungen hätten also Sachverhalte zugrunde gelegen, in denen dem Handelsvertreter Kunden- und Gebietschutz eingeräumt war, weshalb er auch für nicht von ihm und ohne seine Mitwirkung vermittelte Verträge Provisionsansprüche erhalten habe. Demgemäß habe es wegen der konkreten Vertragsgestaltung die Möglichkeit gegeben, dass Ansprüche verjähren, ohne dass der Vertreter von ihrer Existenz erfahren habe.

Tatsächliche Ausführung des Vertrages nachvollziehbar

Bei Versicherungsvertretern könne indes eine kenntnisunabhängige Verjährung nicht mit der Erwägung als unangemessene Benachteiligung angesehen werden, Provisionsansprüche des Vertreters könnten entstehen und verjähren, ohne dass dieser von ihrer Existenz erfahre. Der Vertreter selbst vermittele nämlich die provisionspflichtigen Verträge und leite sie an den Versicherer weiter. Damit aber habe er entscheidende Kenntnis über die Versicherungsart, über die vereinbarten Versicherungsbedingungen und die Person des Versicherungsnehmers. Anhand der ihm regelmäßig übermittelten Provisionsabrechnungen und der ihm zugeleiteten Kopien der Versicherungspolice sei es ihm möglich, die tatsächliche Ausführung des Vertrages durch den Versiche-

In seinem am 12. Dezember 2007 verkündeten Urteil hatte der 7. Zivilsenat des OLG München über die Frage zu entscheiden, ob ein Versicherer die Verjährung in den von ihm verwendeten Formularverträgen wirksam auf ein Jahr abkürzen darf. Im Streitfall klagte ein Versicherungsvertreter im Wege der so genannten Stufenklage auf Erteilung eines Buchauszuges für den unverjährten Zeitraum von vier Jahren. Das Landgericht gab der Buchauszugsklage statt. Hiergegen ging das Unternehmen in Berufung. Es stützte sich dabei auf die folgende Klausel: „Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Vertragsparteien beträgt abweichend von § 88 HGB ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“

Das Landgericht hatte diese Klausel für unwirksam angesehen, da sie den Vertreter unangemessen benachteilige. Der 7. Zivilsenat des OLG München hat der Berufung stattgegeben und die Entscheidung des Landgerichts dahingehend abgeändert, dass ein Buchauszug nur für ein Jahr zu erteilen ist.

Zur Begründung der Wirksamkeit führte das OLG München Folgendes aus. Eine verkürzende Klausel be-

nachteilige den Vertreter dann nicht unangemessen, wenn dies in Anbetracht der Vertragsgestaltung insgesamt und der geübten Vertragspraxis nicht angezeigt erscheine. Auszugehen sei dabei von dem Grundsatz, dass die vierjährige gesetzliche Verjährungsfrist unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Handelsvertreter und Unternehmer abgekürzt werden könne, wenn und soweit billigenswerte Interessen zumindest einer der Vertragsparteien eine angemessene Verkürzung der Verjährungsfrist rechtfertigen. Demgemäß habe der Bundesgerichtshof eine Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für rechtswirksam erachtet, wenn für den Beginn des Laufs der abgekürzten Frist die Kenntnis von der Anspruchsberechtigung Voraussetzung sei. Die Verkürzung der Verjährungsfrist benachteilige den Vertreter nur dann unangemessen, wenn sie zur Folge haben könne, dass Ansprüche des Vertreters verjähren, bevor dieser von ihrer Existenz Kenntnis erlange.

Für diese Frage habe der Bundesgerichtshof bisher stets auf die konkrete Vertragsgestaltung abgestellt. Es sei also darauf abgehoben worden, dass dem Handelsvertreter in den jeweiligen Streitfällen

rer nachzuvollziehen. Die Gefahr, dass seine Ansprüche verjähren, bevor er von ihrer Existenz erfahre, bestehe demnach bei einem Versicherungsvertreter nicht. Dies gelte auch in Ansehung für Beitragserhöhungen und Dynamisierungen bei laufenden Versicherungen.

Grundsätzlich bestehe zwar die Möglichkeit, dass der Vertreter bei Direktaktionen von neuen Versicherungsverträgen, die ein von ihm bereits geworbener Kunde abschließe und für die er aufgrund der vertraglichen Regelung Folgeprovision beanspruchen könne, keine Kenntnis erhalte. Werde der Vertreter jedoch aufgrund der Regelung im Vertretervertrag und der geübten Vertragspraxis über diese Aktionen des Versicherers informiert und erhalte er einen Abdruck der abgeschlossenen Verträge, könne auch hier davon ausgegangen werden, dass der Versicherungsvertreter grundsätzlich Kenntnis über ihm zustehende Folgeprovisionen hat. In dem Streitfall sei jedenfalls davon auszugehen, dass eine formularmäßige Klausel den Vertreter nicht unangemessen benachteilige, wenn sie den Beginn der Verjährung auf das Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstand, festsetze und eine Verjährung von einem Jahr ab diesem Zeitpunkt regle. Demgemäß könne der klagende Vertreter den Buchauszug nur für ein Jahr verlangen, nachdem der beklagte Versicherer wirksam unter Verweis auf die Verjährungsklausel die Einrede der Verjährung erhoben habe. Wegen der Natur des Buchauszuges könne dieser nicht mehr gefordert werden, wenn Provisionsansprüche, auf die er sich beziehe, bereits verjährt seien.

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken. Der Senat misst die Klausel nicht nur an der konkreten Vertragsgestaltung, sondern auch an der Vertragspraxis. Dies ist unzulässig. Nach der Rechtsprechung ist eine abstrakt generelle Betrachtung zugrunde zu legen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Ansprüche kenntnisunabhängig verjähren. Auf die Frage, über wie viele Provisionen der Versicherer tatsächlich abrechnet und wel-

che Informationen er dem Vertreter konkret zur Verfügung stellt, kommt es nicht an, denn die Klausel macht die Zurverfügungstellung bestimmter Informationen nicht zur Voraussetzung für die Verkürzung der Verjährungsfrist.

Händische Überprüfung ist äußerst zeitaufwändig

Darüber hinaus erstaunt auch die Praxisfremde, mit der der Senat die Möglichkeiten des Vertreters beurteilt, Provisionsabrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Senat geht davon aus, dass ein Versicherungsvertreter grundsätzlich nur wegen der Verträge Provision beanspruchen könne, für die er Anträge persönlich aufgenommen habe. Indessen entspricht es der Übung in den Stammorganisationen, dass der Vertreter auch Bestände übertragen erhält. Hierfür hat der Vertreter keine Anträge aufgenommen. Die Bestände werden dem Vertreter zumeist nur mit der Summe der Beitragseinnahmen namhaft gemacht. Aber auch wegen der Anträge, die der Vertreter aufgenommen hat, ist ihm eine Überprüfung aller Provisionsansprüche in einem Zeitraum von nur einem Jahr nicht zuzumuten.

Maßgeblich hierfür ist der Umstand, dass Versicherungsvertreter Provisionsabrechnungen nach wie vor in Papierform erhalten. Eine Überprüfung auf elektronischem Wege ist daher nicht möglich. Die Provisionsabrechnungen, die der Versicherer über die Laufzeit eines Jahres erteilt habe, enthalten im Regelfall Daten von Tausenden von Versicherungsverträgen und zu jedem Vertrag eine Vielzahl von provisionsrelevanten Buchungen. Die Überprüfung ist händisch nur mit erheblichem Aufwand zu bewerkstelligen.

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

gen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Vertreter zusätzlich darauf angewiesen ist, sich Informationen aus verschiedenen vom Unternehmer bereitgestellten Quellen zusammenzusuchen.

Ferner muss bei der im Rahmen der Überprüfung formularmäßiger Klauseln zugrunde zu legenden kundenfeindlichsten Betrachtungsweise auch unterstellt werden, dass der vertretene Unternehmer hinter dem Rücken des Vertreters agiert und dem Vertreter in diesem Zusammenhang durch Verletzung des Vertretervertrages Schaden zufügt. Auch diese Ansprüche würden nach der genannten Klausel kenntnisunabhängig verjähren. Dass dies untragbar ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Schließlich ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber selbst im Zuge der Schuldrechtsreform mit der kenntnisunabhängigen Verjährung von zehn Jahren ein klares Bekenntnis dafür gesetzt hat, dass diese Verjährung, die auf ein Jahr reduziert ist, einer Inhaltskontrolle kaum standhalten kann.

Auch wenn die Entscheidung zum alten Recht der Vorschrift des § 88 HGB erging, hat der Senat jedenfalls rechtspolitisch mit seiner Entscheidung falsche Zeichen gesetzt. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.